

LEGAL UPDATE GESELLSCHAFTSRECHT

Berlin, 28.04.2023

Digitalisierungsrichtlinie II – weitere Harmonisierung der digitalen Zusammenarbeit

Dr. Martin Nentwig

Die EU-Kommission hat im März 2023 einen weiteren Vorschlag zur Ausweitung digitaler Werkzeuge und Verfahren im EU-Gesellschaftsrecht präsentiert. Danach soll innerhalb der EU ein weiterer Schritt zur Harmonisierung grenzüberschreitender Unternehmensaktivitäten hergestellt und der Registerzugang in der gesamten EU verbessert werden. Der wesentliche Inhalt des Vorschlags lässt sich dabei wie folgt zusammenfassen:

Grundsatz der einmaligen Erfassung

Künftig wird es für grenzüberschreitend tätige Unternehmen entbehrlich sein, in weiteren Mitgliedstaaten erneut die erforderlichen Unterlagen zur Gründung einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung vorzulegen. Über das neu eingeführte EU-weite BRIS (*Business Registers Interconnection System*) sollen sämtliche erforderliche Unterlagen aus dem Heimat-Mitgliedstaat übermittelt werden.

EU-Gesellschaftszertifikat

Nach der Richtlinie soll es zudem in Zukunft ein analog und elektronisch verfügbares Zertifikat mit allen wesentlichen Informationen des betreffenden Unternehmens in allen mitgliedstaatlichen Sprachen geben. Dieses soll als Existenz-

und Vertretungsnachweis innerhalb der EU gelten.

Verknüpfung BRIS mit Insolvenz- und Transparenzregister

Künftig soll der EU-weite Unternehmensregister (BRIS) mit dem Transparenz- und Insolvenzregister verbunden werden. Hiermit wird eine Suche für in der EU ansässige Unternehmen deutlich erleichtert.

Erweiterung von Registerinhalten

Für die gesamte EU wird die Offenlegung von Informationen über Personengesellschaften zwingend vorgegeben. Ferner sind konzernbezogene Informationen einschließlich einer Konzernübersicht offen zu legen. Kapitalgesellschaften sollen außerdem ihrer Hauptverwaltung und Hauptniederlassung offenlegen, wenn sich diese nicht im Mitgliedsstaat des Satzungssitzes befindet.

Standardisierung EU-Vollmacht und Formalitäten

Schließlich soll eine mehrsprachige EU-Mustervollmacht eingeführt werden, mit welcher in digital beglaubigter Form Bevollmächtigte zur Vertretung eines Unternehmens in einem anderen Mitgliedstaat ermächtigt werden können. Die entsprechende Vollmacht soll im Unternehmensregister hinterlegt und für Dritte einsehbar sein. Zudem sollen künftig Formalitäten hinsichtlich der Anerkennung von Dokumenten entfallen, etwas die Einholung einer Apostille oder beglaubigte Übersetzungen von Gesellschaftsunterlagen.

Ausblick

Die weitere Harmonisierung und Vereinheitlichung des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs mit Unternehmen innerhalb der EU ist sehr zu begrüßen. Insbesondere die digitale Vernetzung der Unternehmensregister und wechselseitige Anerkennung von Dokumenten ohne weitere Formalitäten wäre ein großer Meilenstein. Es bleibt zu hoffen, dass die Richtlinie möglichst zügig und ohne größere Ausnahmestimmungen umgesetzt wird.

Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. den Autor Dr. Martin Nentwig unter +49 30 884503 203 oder mnentwig@goerg.de an. Informationen zum Autor finden Sie auf unserer Homepage www.goerg.de.

Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

BERLIN

Kantstr. 164, 10623 Berlin
Tel. +49 30 884503-0
Fax +49 30 882715-0

HAMBURG

Alter Wall 20 - 22, 20457 Hamburg
Tel. +49 40 500360-0
Fax +49 40 500360-99

FRANKFURT AM MAIN

Ulmenstr. 30, 60325 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 170000-17
Fax +49 69 170000-27

KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln
Tel. +49 221 33660-0
Fax +49 221 33660-80

MÜNCHEN

Prinzregentenstr. 22, 80538 München
Tel. +49 89 3090667-0
Fax +49 89 3090667-90